



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. K 16442, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 16.12.1993 (BGBl I S. 2106) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: K 16442, Nachtrag I

Gerät: Fahrrad-Glühlampen DIN 49848
- HS 3 - 6V 2,4W

Typ: HMP 08

Inhaber der ABG Philips Lighting B.V.
und Hersteller: NL-5600 JM Eindhoven

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

K 16442, Nachtrag I

- 2 -

Die Fahrrad-Glühlampen HS 3 - 6V 2,4W DIN 49848, Typ HMP 08, dürfen anstelle des Ursprungszeichens wahlweise auch mit der Handelsmarke

"NARVA"

gekennzeichnet werden, wenn hierdurch die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zuge teilten Prüfzeichens und der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Name und die Anschrift des Inhabers der ABG und Herstellers wurden von

"Philips Export B.V.
NL-5600 MD Eindhoven"

in

"Philips Lighting B.V.
NL-5600 JM Eindhoven"

geändert.

Flensburg, den 18. Juli 1996
Im Auftrag
Bartelsen

Beglaubigt:

Jensen
Verwaltungsangestellte

